

Sozialversicherung (Stand 18.3.2010)

Nachträge

Meldungen für Arbeitnehmer in der Sozialversicherung Rz. 1949

- **Besonderheiten bei der Altersteilzeit**

In der Unfallversicherung wurde bisher in der Regel ein Wertguthaben von den Arbeitgebern erst dann gemeldet, wenn es ausgezahlt wurde. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich in ihrer Besprechung am 24./25.11.2009 darauf verständigt, dass das Arbeitsentgelt für das Umlagejahr, in dem der Entgeltanspruch entstanden ist, zu melden ist. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob das Arbeitsentgelt ausgezahlt oder in ein Wertguthaben eingestellt wurde.

Dies hat zur Konsequenz, dass ggf. zwischen dem gemeldeten und noch nicht gemeldeten Wertguthaben zu unterscheiden ist.

Meldungen von Arbeitsentgelt, das seit 1.1.2010 eingebracht wurde, werden wie folgt behandelt:

Arbeitsentgelt, das in ein Wertguthaben eingebracht wird, ist zu diesem Zeitpunkt im Lohnnachweis einzutragen und im Datenbaustein „Unfallversicherung“ zu melden. Wird es dann später aus dem Wertguthaben entnommen, ist in der Unfallversicherung nichts mehr zu unternehmen, auch dann nicht, wenn Arbeitsentgeltteile wegen des Überschreitens der Höchstjahresarbeitsverdienstgrenze beitragsfrei geblieben sind. Wird das Wertguthaben in Form von Zeitguthaben geführt, ist der Wert der Arbeitszeit zu Grunde zu legen.

Meldungen von Arbeitsentgelt, das bis 31.12.2009 eingebracht wurde, werden wie folgt behandelt:

Arbeitsentgelt, das in das Wertguthaben eingebracht wurde, wurde in aller Regel zu diesem Zeitpunkt nicht verarbeitet. Bei der Auszahlung aus dem Wertguthaben ist zunächst das älteste Guthaben auszuzahlen. Beinhaltet das Wertguthaben sowohl Arbeitsentgelt aus der Zeit vor dem 1.1.2010 als auch aus der Zeit ab dem 1.1.2010, ist das ausgezahlte Arbeitsentgelt solange an den Unfallversicherungsträger zu melden, bis das unverarbeitete Guthaben aufgebracht ist. Wird unverarbeitetes Guthaben auf einen anderen Arbeitgeber oder die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen, ist dies wie eine Auszahlung des Guthabens zu behandeln.

- **Ausnahmen:**

- In Meldungen mit den Abgabegründen „56“, „70“ und „72“ können die kompletten Angaben zur Unfallversicherung entfallen.
- Dies gilt auch für Meldungen mit den Personengruppenschlüsseln „108“, „111“ und „143“.
- Personen, die im Rahmen einer Auslandsbeschäftigung auf Antrag rentenversicherungspflichtig sind, und Personen, die über Ausnahmevereinbarung im Rahmen bilateraler Sozialversicherungsabkommen sozialversicherungspflichtig sind, unterliegen bei einigen Abkommen nicht der Unfallversicherungspflicht. Diese Personen sind mit dem Personengruppenschlüssel „101“, der Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers und der veranlagten Gefahrtarifstelle des Betriebes, zu melden. Das Entgelt und die Arbeitsstunden sind mit „Null“ anzugeben.

Mini-Jobs Rz. 1959

Liegt eine Dauerbeschäftigung vor, gilt der Monatswert von 400 €. Nach den Geringfügigkeitsrichtlinien in der Fassung vom 14.10.2009 kann der Betrag von 400 € für die Ermittlung des regelmäßigen Entgelts auch dann angesetzt werden, wenn die Beschäftigung erst im Laufe des Monats aufgenommen wird oder endet.

Ist die Beschäftigung dagegen auf weniger als einen Kalendermonat befristet, ist die 400-Euro-Grenze wie folgt auf die Beschäftigungsdauer umzurechnen:

$$\frac{400 \text{ €} \times \text{Kalendertage des Beschäftigungsverhältnisses}}{30}$$

Beispiel:

Kurzfristig besteht in einem Steuerbüro ein zusätzlicher Arbeitskräftebedarf
Beschäftigung einer berufsmäßig tätigen Aushilfe in der Zeit vom 6.7. bis 23.7.2010

Arbeitsentgelt 310 €

Berechnung der Entgeltgrenze:

400 € x 18 Kalendertage ./ 30 = 240 €

Das Arbeitsentgelt in Höhe von 310 € übersteigt die Entgeltgrenze von 240 €. Die Beschäftigung ist nicht geringfügig entlohnt und daher versicherungspflichtig.